

// Im Blickpunkt

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einkunftserzielung bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen insbesondere beim Anteilstausch zeigen *Blumers/Elicker* auf. Die bisherige Praxis führt ihrer Auffassung nach zu einer gleichheitswidrigen Überbelastung des Steuerpflichtigen. Der Abschluss von Stimmrechtsvereinbarungen birgt das Risiko in sich, vom FA als steuerschädlich qualifiziert zu werden. *Honert/Obser* geben Empfehlungen, wie der Berater dann reagieren sollte.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Monetäre Beschränkung einer elektronischen Signatur**

Der BFH hat durch Urteil vom 19.2.2009 – IV R 97/06 – entschieden: Die monetäre Beschränkung einer qualifizierten elektronischen Signatur steht der Wirksamkeit einer elektronisch übermittelten Revisionseinlegung/Erledigungserklärung nicht entgegen. Ein qualifiziertes Zertifikat kann auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthalten. Die sog. monetäre Beschränkung ist ein solches Attribut. Sie bezieht sich auf unmittelbare finanzielle Transaktionen (z. B. auf Überweisungsvorgänge und andere Geldgeschäfte). Daher ist sie unbeachtlich, wenn sie verwendet wird, um einen (bestimmenden) Schriftsatz an das Gericht zu übermitteln. Denn dabei geht es allein um den Nachweis der Urheberschaft des Schriftsatzes und des prozessualen Erklärungswillens des Absenders. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1155-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abzug von Aufwendungen für beruflich genutzte Räume, die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen

Der BFH hat durch Urteil vom 26.3.2009 – VI R 15/07 – entschieden: Nutzt ein Arbeitnehmer Räume zu beruflichen Zwecken, die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers zugeordnet werden können, sind die durch die berufliche Nutzung veranlassten Aufwendungen grundsätzlich uneingeschränkt als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 EStG abziehbar. Im Streitfall behauptete der Kläger, die im Erdgeschoss seines Zweifamilienhauses gelegene 70 qm große Wohnung ausschließlich für berufliche Zwecke zu nutzen. Das FA meinte, dass nur zwei Räume nach Ausstattung und Funktion einem Büro entsprächen, und verweigerte den Werbungskostenabzug. Dem folgte der BFH nicht.

Begehrt der Arbeitnehmer den Werbungskostenabzug für mehrere in seine häusliche Sphäre eingebundene Räume, ist die Qualifizierung als häusliches Arbeitszimmer für jeden Raum gesondert vorzunehmen, es sei denn, die Räume bilden eine funktionale Einheit.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1155-2 unter www.betriebs-berater.de

FG Köln: Zur Gewerbesteuerpflicht bei Betriebsaufspaltung

Nach Auffassung des FG Köln im Urteil vom 12.3.2009 – 10 K 399/06 – begründen weder die Übertragung von GmbH-Anteilen, d. h. die Aufgabe der gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeit, noch die Erzielung gewerblicher Einkünfte aus Betriebsverpachtung eine Gewerbesteuerpflicht. Mit der Übertragung der GmbH-Anteile endete die gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit. Eine Betriebsverpachtung i. S. d. Einkommensteuerrechts sei keine werbende Tätigkeit in diesem Sinne. Für Gewerbesteuerzwecke ende der Betrieb mit dem Ende der Betriebsaufspaltung und dem Beginn der Betriebsverpachtung. Eine ausdrückliche Aufgabeerklärung sei für Gewerbesteuerzwecke nicht erforderlich; eine Fortführung des Gewerbebetriebs sei gewerbesteuerlich nicht möglich. Auch die gewerbliche Betriebsverpachtung sei nicht gewerbesteuerpflichtig.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1155-3 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Das FG Köln hat die Revision zugelassen, da es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handele.*

FG Köln: Zur digitalen Betriebsprüfung in der Gastronomie

Das FG Köln hat durch Urteil vom 27.1.2009 – 6 K 3954/07 – entschieden: Derjenige, der seine Geschäfte ordentlich führt und korrekt verbucht, habe auch im Rahmen der sog. digitalen Betriebsprüfung vom Finanzamt wenig zu befürchten. Im konkreten Fall hatte das FA im Rahmen eines sog. „Zeitreihenvergleiches“ die Ein- und Verkäufe aller Speisen und Getränke wochenwei-

se gegenübergestellt und Schwankungen beim Rohgewinnaufschlagsatz festgestellt. Daher verwarf es die Buchführung der Gaststätte und schützte deren Einnahmen, was zu erheblichen Steuernachforderungen führte. Dem trat das FG entgegen. Durch den Zeitreihenvergleich sah es der Senat nicht als erwiesen an, dass die Buchführung unrichtig sei.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1155-4 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Das FG Köln hat jedoch die Revision zugelassen.*

FG Baden-Württemberg: Kein Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug bei Reise zu Geschäftsanbahnungen

Das FG Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 12.3.2009 – 3 K 255/07 – entschieden: Zum Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für eine Gruppenreise reiche es nicht aus, dass sie (nur) dem Teilnehmerkreis die Möglichkeit zur Werbung neuer Mandate dient. Auch wenn darin ein ganz erhebliches betriebliches Interesse zu sehen sei, könne man damit nicht der Anwendung der Grundsätze des BFH zur betrieblichen Veranlassung von Auslandsgruppenreisen quasi „entfliehen“: Wäre die betriebliche Mitveranlassung ausreichend, wäre der Betriebsausgabenabzug ufer- und konturenlos.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1155-5 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung**BMF: „Bedrückende“ Zahlen bei Steuerschätzung**

Bund und Länder müssen wegen der anhaltenden Krise bis 2013 mit einem deutlichen Einbruch der Steuereinnahmen rechnen. Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat Ausfälle in Höhe von 316 Milliarden Euro prognostiziert. Die einzelnen Ergebnisse sind in einer Auflistung zusammengefasst, die als Download auf der Homepage des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) zur Verfügung steht.

(Newsletter BMF vom 14.5.2009)